

Informationen über den Jagdaufseher (Stand:1.1.2012)

Über den Jagdaufseher gibt es folgende rechtliche Grundlagen:

Bundesjagdgesetz

Nach § 25 Bundesjagdgesetz obliegt der Jagdschutz in einem Jagdbezirk neben den öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist und von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

Bayerisches Jagdgesetz

Nach Art. 41 Abs. 1 kann der Revierinhaber zum Schutz der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen. Für die Bestätigung von Jagdaufsehern ist die Jagdbehörde zuständig. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn der Jagdaufseher nicht Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist oder Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung bestehen.

Arten von Jagdaufsehern

Bei den vom Revierinhaber angestellten Jagdaufsehern können dem Umfang ihrer Befugnisse nach mehrere Arten unterschieden werden:

a) Der nichtbestätigte Jagdaufseher

Er gehört nicht zum Kreis der Jagdschutzberechtigten und kann deshalb nur eine beschränkte Jagdaufsicht ausüben. Er steht, sofern er Jagdscheininhaber ist, einem Jagdgast gleich. Zur Legitimation benötigt er eine schriftliche Jagdschutzerlaubnis. Der nichtbestätigte Jagdaufseher hat jedoch die allgemeinen Schutzrechte, die jedermann hat (Notwehrrecht usw.).

b) Der bestätigte Jagdaufseher

Er steht hinsichtlich des Umfangs der Jagdschutzbefugnisse dem Revierinhaber gleich.

c) Der bestätigte Jagdaufseher, der Berufsjäger oder forstlich ausgebildet ist

Durch § 25 Abs. 2 Bundesjagdgesetz werden den Berufsjägern und forstlich ausgebildeten Jagdaufsehern, sofern sie von der zuständigen Behörde bestätigt sind, die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten zuerkannt. Außerdem kommt ihnen die Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und Beauftragter der Naturschutzwacht zu.

Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Bestätigung von Jagdaufsehern ist die untere Jagdbehörde, in deren Bezirk die betreffende Person den Jagdschutz ausüben soll.

Antrag

Die Bestätigung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Revierinhaber. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1 Lichtbild (Ausweisfoto)
Bestätigung des Revierinhabers über die Eignung

Verfahren

Die untere Jagdbehörde prüft den Antrag und holt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. Gleichzeitig erfolgt eine Anfrage bei der Polizeiinspektion, ob ein Ermittlungsverfahren gegen den vorgeschlagenen Jagdaufseher anhängig ist.

Zur fachlichen Beurteilung nennt das Gesetz keine Voraussetzungen. Der Jagdaufseher muß jedoch aufgrund seiner Rechtsstellung praktische Erfahrung und Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften haben. Die Absolvierung einer bestimmten Ausbildung ist nicht vorgeschrieben. Bedenken gegen die fachliche Eignung bestehen in der Regel dann nicht, wenn ein Nachweis erbracht wird über

- eine mehrjährige praktische Erfahrung in der Revierbetreuung **und**
- über die erforderlichen Kenntnisse der Aufgaben und Befugnisse der bestätigten Jagdaufseher.

Durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang an der Landesjagdschule sind die fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen.

Liegen keine Versagungsgründe vor (gültiger Jagdschein, persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung), wird die Jagderlaubnis vom Landratsamt erteilt (Jagdaufseherausweis). Ausgehändigt wird ferner ein Dienstabzeichen.

Kosten

Die Erteilung des Jagdaufseherausweises ist eine kostenpflichtige Amtshandlung nach dem Kostengesetz und dem Kostenverzeichnis (Tarif-Nr. 6.I.1/1.52). Es besteht eine Rahmengebühr von 7,50 bis 20,00 Euro.

Im Regelfall erheben wir eine Gebühr von 15,00 € zuzüglich Auslagen, d.h. die Kosten für das Abzeichen in Höhe von 18,00 €. Es wird somit ein Betrag von 33,00 € fällig, der vom Revierinhaber zu tragen ist.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Jagdbehörde.